

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes „Bohlisch“

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen am 17.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im zeichnerischen Teil ersichtlich; er wird nicht geändert. Die Bebauungsplanänderung betrifft lediglich die Änderung der örtlichen Bauvorschriften.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

§ 8 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Abs. 4: Die Dachneigung beträgt 18° - 35°.

§ 8 Abs. 5: Für den entstehenden Kniestock gibt es keine Beschränkung der Höhe.

§ 9 wird ersatzlos gestrichen.

Die restlichen Bestimmungen bleiben bestehen.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Begründung
2. Deckblatt

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 13 BauGB in Kraft.

Grafenhausen, den 17.01.2013


Behringer
Bürgermeister



Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Bohlisch" im vereinfachten Verfahren

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Bohlisch wurden die Bebauungsvorschriften so gefasst, dass der Einbau von Dachgauben und somit eine sinnvolle Nutzung des Dachgeschosses nicht möglich ist.

Zum einen wurde die Dachneigung auf 28° bis 35° festgesetzt und zum anderen der Kniestock auf 0,50 m beschränkt. Diese Maße sollen nun so geändert werden, dass Dachgauben entstehen können und somit das Grundstück besser ausgenutzt werden kann. Einzelne Vorhaben wurden bereits durch Befreiung genehmigt.

Die Änderung der Bebauungsmöglichkeiten entspricht den Vorgaben, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.

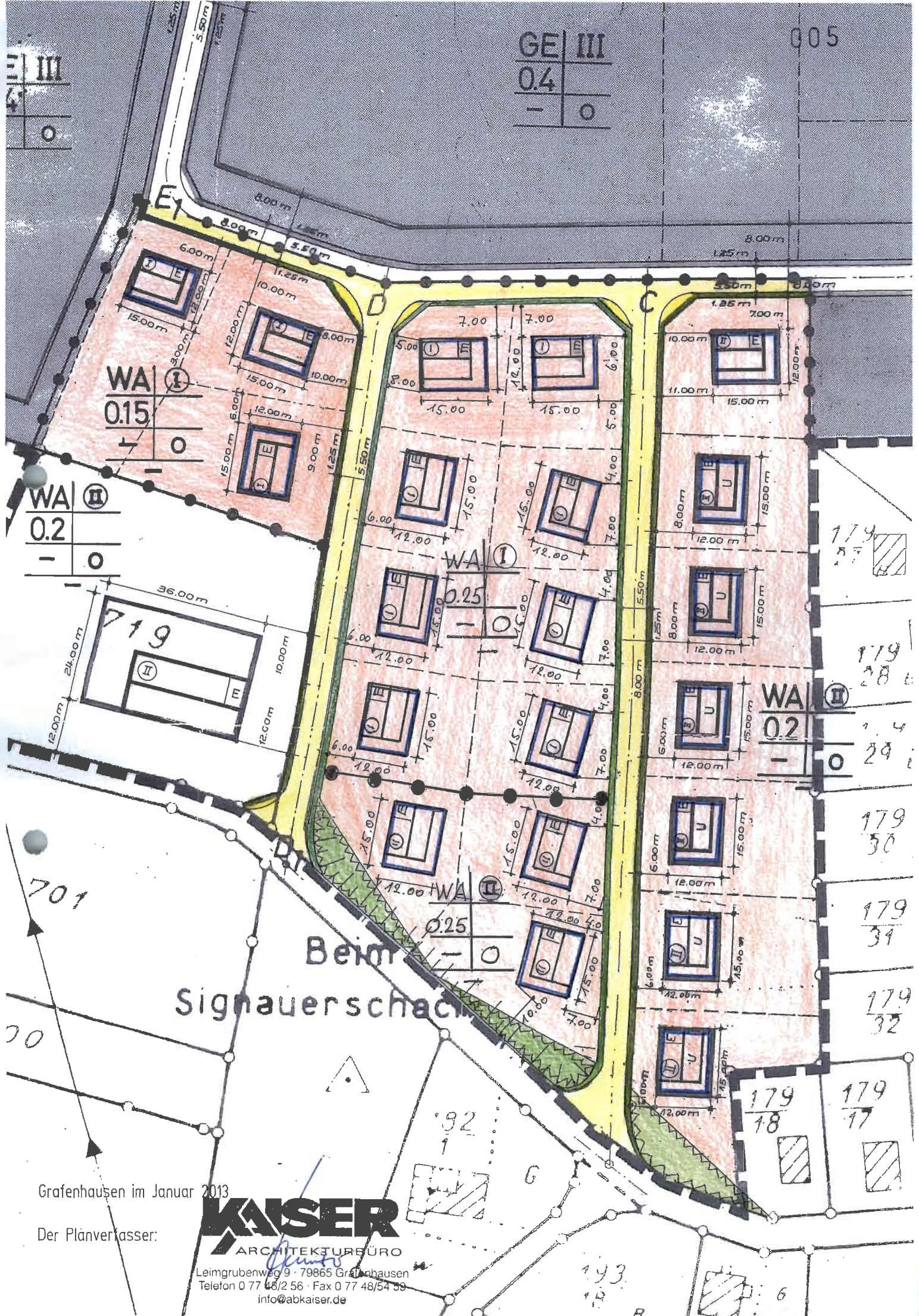
Bei der Gestaltung der Garagen wurde festgelegt, dass diejenigen Garagen, die nicht in das Hauptgebäude eingebunden werden, als Anbau mit Flachdach errichtet werden müssen. Die meisten Garagen sind mittlerweile undicht und müssen saniert werden. Für den Aufbau eines Daches müsste wiederum Befreiung erteilt werden. Um dies zu umgehen, wird der § 9 ersatzlos gestrichen.

Ökologische Auswirkungen werden nicht erwartet, so dass keine Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Grafenhausen, den 17.01.2013


Behringer
Bürgermeister





GE	III
0.4	
-	0

005

E	III
4	
0	

WA	I
0.15	
-	0

WA	II
0.2	
-	0

WA	I
0.25	
-	0

WA	II
0.2	
-	0

WA	II
0.25	
-	0

Beim Signauerschack

179/28

179/29

179/30

179/31

179/32

179/18

179/17

Grafenhausen im Januar 2013

Der Planverfasser:

KAISER
ARCHITEKTURBÜRO

Leimgrubenweg 9 · 79865 Grafenhausen
Telefon 0 77 48/2 56 · Fax 0 77 48/54 59
info@abkaiser.de

179/3

B

6